

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Werkleistungen

1. Vertragsbestandteile, Rangfolge und Leistungsumfang

Bestandteile des Auftrags sind (1) das Auftragschreiben, (2) diese BVB, (3) die technischen vom AG überlassenen Unterlagen, (4) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, (5) die VOB/B und VOB/C ohne Abschnitt 0, (6) das Angebot des ANs. Bei Widersprüchen einzelner Vertragsbestandteile gelten die vorgenannten Vertragsunterlagen in der dargestellten Reihenfolge. Ergeben sich daraus innerhalb einer gleichrangigen Vertragsgrundlage widersprüchliche Anforderungen, gilt jeweils die spezifischere. In diesem Fall hat der AN rechtzeitig vor Ausführung hierüber schriftlich zu informieren. Ergänzungen oder Konkretisierungen in nachrangigen Vertragsbestandteilen sind kein Widerspruch in diesem Sinne. Der AN hat alle vorstehend aufgeführten Vertragsunterlagen und die für seinen Auftrag erforderlichen Unterlagen erhalten, auf Lücken oder Fehler geprüft und im Rahmen seiner Kalkulation berücksichtigt und für ausreichend aussagekräftig befunden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG nicht ausdrücklich widerspricht. Dem AN ist dies vor seiner Angebotslegung mitgeteilt worden, diese mit dem Auftragschreiben verwendeten BVBs stellen folglich kein neues Angebot dar. Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldete Werkleistung und sonstige Lieferungen und Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages gebrauchsfähig und funktionsfähig mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und frei von Mängeln einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen termingerecht auszuführen und das Werk in diesem Zustand dem AG zu übergeben. Für alle zu erbringenden Leistungen sind mindestens die anerkannten Regeln der Technik sowie sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Auflagen und Anordnungen zum Zeitpunkt der Abnahme zugrunde zu legen.

2. Preisgestaltung / Vergütung und Kostenbeteiligung

Mit der vereinbarten Auftragssumme aus dem Auftragschreiben sind sämtliche Leistungen des AN abgegolten, die zur genehmigungskonformen, funktions- und nutzungsfähigen und mangelfreien Erstellung des vom AN geschuldeten Werkes erforderlich sind. Abgegolten sind insbesondere auch sämtliche erforderlichen Nebenleistungen und Besonderen Leistungen im Sinne der VOB/C und auch alle Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind, jedoch zur vollständigen, vertragsgemäßen, mangelfreien und termingerechten Leistungserbringung und gebrauchsfertigen Errichtung der beschriebenen Leistung erforderlich sind. Der Pauschalpreis als auch die jeweilige Einzelpreisposition sind Festpreise. Lohn-, Fracht- oder Materialpreiserhöhungen, erhöhte An- und Abfahrten berechtigen nicht zu Preiserhöhungen bis zur Vertragserfüllung, soweit die Bauzeit vom AN unverschuldet nicht um mehr als 12 Monate überschritten wird. Zusatzleistungen oder Mehrleistungen gelten nur dann als beauftragt, wenn diese schriftlich durch den AG angeordnet wurden. Eine Ausführung anderer zusätzlicher Leistungen vor Auftragserteilung ohne Anordnung des AG und ohne Gefahr in Verzug müssen vom AG nicht vergütet, sondern allenfalls im Wert ersetzt werden. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom AG vorher ausdrücklich schriftlich angeordnet und die Stundenzettel, die spätestens am nächsten Arbeitstag der Bauleitung vorzulegen sind, anerkannt wurden.

Zwischen AG und AN besteht Einigkeit darüber, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 S. 2 UStG auf den AG übergeht. Sämtliche umsatzsteuerpflichtige Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verstehen sich damit ohne Umsatzsteuer.

Ein Nachlass soweit im Auftragschreiben vereinbart gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen, Stundenlohnarbeiten und etwaige Nachtragsvereinbarungen sowie für die Bemessung eines Ausgleichs gemäß § 2 Abs. 7 VOB/B.

Die Frist zur Einigung auf einen Nachtrag iSd § 650 b BGB wird auf 10 Tage begrenzt, die Parteien werden in dieser Zeit mindestens zwei Verhandlungsrunden abhalten. Das Recht, Abschlagszahlungen nach § 650 c BGB zu verlangen, wird bis zur Hälfte des gesetzlichen Prozentsatzes ausgeschlossen. Der AG erhält das Recht, für auf diese Abschlagsforderungen Vertragserfüllungssicherheit anzuwenden.

Der Abzug einer Kostenumlage durch den AG bestimmt sich nach dem Auftragschreiben.

3. Ausführungsfristen (Vertragsfristen gemäß § 5 VOB/B), Vertragsstrafe, Ausführung

Sämtliche zwischen den Parteien festgelegte Fristen, sei es aus überlassenen Bauzeitenplänen, sei es aus vorvertraglicher Kommunikation gelten im Zweifel als Vertragsfristen iSd § 5 VOB / B.

Befindet sich der AN mit der Einhaltung einer so vereinbarten Fertigstellungsfrist schuldhaft in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe von 0,15 % der Bruttoauftragssumme für jeden Kalendertag des Verzuges, höchstens jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme, zu zahlen. Die Vertragsstrafe für die Einhaltung sämtlicher Termine (Fertigstellungstermin und Zwischentermine) wird auf max. 5 % der Bruttoabrechnungssumme begrenzt.

Soweit Vertragsstrafen wegen Verzuges mit einem Baubeginnstermin oder eines Zwischentermins verwirkt sind, werden sie auf die Vertragsstrafe wegen Verzuges mit der Einhaltung nachfolgender Fristen angerechnet, sofern die Ursache der Fristüberschreitung dieselbe ist. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet. Die Vertragsstrafe entfällt auch nicht bei einer grundlegenden neuen Zeitplanung, die auf Grund einer erheblichen Leistungserweiterung oder einer Behinderung erforderlich ist. Danach befindet sich der AN in Verzug, sobald er die neuen Fristen nicht einhält.

Der Auftragnehmer hat die Massenermittlungen, die Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Baubeschreibungen und Pläne geprüft und mit der Örtlichkeit verglichen. Er ist mit der Art und dem Umfang der vorzunehmenden Arbeiten vertraut. Sollte er auf Grund seiner Erfahrungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten haben, so ist er verpflichtet, diese sofort dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat auf die Belange des AG und anderer beteiligter Baufirmen Rücksicht zu nehmen und den Bauablauf ungestört auszuführen und für Dritte zu gestalten. Er hat ein Bautagebuch zu führen. Etwaige Behinderungsanzeigen müssen gesondert schriftlich erfolgen.

4. Versicherungen

Die Vereinbarung über eine Bauleistungsversicherung und eine Kostenbeteiligung bestimmt sich nach dem Auftragschreiben. Der AN hat dem AG eine Betriebshaftpflichtversicherung mittels Bestätigung seines Versicherers spätestens 14 Kalendertage nach Auftragserteilung diesen Versicherungsschutz mit Deckungssummen von je 5 Mio. EUR für Personenschäden und Sachschäden und je 5 Mio. EUR Vermögensschäden nachzuweisen.

5. Zahlungen, Fälligkeit

Abschlagszahlungen erfolgen gemäß vereinbartem Zahlungsplan, wenn dieser fehlt nach § 632a BGB. Im letzteren Fall erfolgen Abschlagszahlungen jeweils entsprechend dem Leistungsstand und nach Rechnungsstellung, maximal alle 8 Wochen beginnend mit Baubeginn. Der AN gewährt dem AG auf die vereinbarte Vergütung Skonto wie im Auftragschreiben vereinbart. Das Skonto ist dabei für jede vollständig, in objektiv berechtigter Höhe bezahlte Abschlags- oder Schlusszahlung verdient. Die Skontofrist beginnt mit nachgewiesenem Eingang der prüfbareren Abschlagsrechnung bzw. Schlussrechnung beim AG und endet bei Abschlagsrechnungen 14 Arbeitstage (Arbeitstag = Mo – Fr ohne Feiertage) nach Eingang bzw. bei Schlussrechnungen 30 Arbeitstage (Arbeitstag = Mo – Fr ohne Feiertage) nach Eingang.

6. Gewährleistung und Verjährung von Mängelansprüche, Abnahme Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass die jeweilige Verjährungsfrist um 6 Monate verlängert wird. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B und § 13 Absatz 7 Ziffern 4 und 5 wird ausdrücklich abbedungen.

Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Mängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Mängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Eine Beschaffenheit ist vereinbart,

wenn sie sich aus diesem Vertrag oder seinen Anlagen ergibt oder für die Funktionstauglichkeit und Geeignetheit des Werkes erforderlich ist. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die entsprechende in der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Güteprüfungen erfolgreich durchlaufen haben und das entsprechende Gütesiegel tragen (z.B. CE-Gütesiegel).

Aufgrund der Fertigstellungsmeldung des ANs aller gemäß dem Auftrag geschuldeter Leistungen muss eine förmliche Abnahme erfolgen. Eine fiktive Abnahme § 640 Abs. 2 BGB, § 12 Abs. 5 Ziff 1 und 2 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme der Werkleistung ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind unzulässig. Mängel, die im Abnahmeprotokoll nicht erwähnt, jedoch während der Bauzeit bereits angezeigt und nicht schriftlich abgemeldet wurden, gelten als erneut bei der Abnahme gerügte Mängel. Eine erneute Bezeichnung im Abnahmeprotokoll ist daher nicht notwendig. Zur Abnahmereife ist die vollständige Übergabe der Dokumentation erforderlich.

7. Sicherheitsleistungen

Der AG ist soweit im Auftragschreiben nicht anders vereinbart berechtigt bis zur Abnahme 10 % der Bruttoauftragssumme als Vertragserfüllungseinbehalt geltend zu machen und ab Abnahme 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Gewährleistungseinbehalt. Eine Ablöse durch Bankbürgschaft kann nur dann erfolgen, wenn diese selbstschuldnerisch und unbefristet sind. Sie muss von einem in § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen ausgestellt sein und hat den Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, jedoch nicht im Falle der arglistigen Täuschung, und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1, 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gemäß § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Gegenforderung des AN nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, zu enthalten. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B werden abbedungen.

Der **Vertragserfüllungseinbehalt** sichert alle für die Erfüllung des Vertrages übernommenen Verpflichtungen gleich aus welchem Rechtsgrund sowie Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen, Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Regressansprüche wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz auf Gewährung des Mindestlohns sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer, Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge, Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche. Der **Gewährleistungseinbehalt** sichert sämtliche Mängelansprüche und außer dem Erfüllungsanspruch neben den zuvor für den Vertragserfüllungseinbehalt genannten sonstigen Forderungen die Erfüllung der Abnahmemängel und Restleistungen, Erfüllung der Ansprüche des AG wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des AN. Die 2-Jahresfrist des § 17 Abs.8 Nr.2 Satz 1 VOB/B gilt nicht.

8. Sonstiges

Der AN überträgt dem AG alle Nutzungsrechte und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen des ANs im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages unwiderruflich und umfassend mit dem Recht, diese weiter zu übertragen.

Über die gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflichten hinaus trägt der AN für seinen Leistungsbereich etwa besondere Sorgfaltspflichten, um Schäden am Werk als auch an anderen Gewerken und dem Eigentum der AN zu vermeiden und die Ordnung auf der Baustelle zu bewahren. Der AN stellt die AG von Ansprüchen Dritter frei. Der AN ist auch ohne ausdrückliche Aufforderung zur unverzüglichen und laufenden Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts oder von ihm verursachter Verschmutzungen und zur Reinigung verpflichtet. Während der gesamten Bauzeit werden auf der Baustelle Kameras installiert. Auf diese Weise soll der Diebstahl eingedämmt werden sowie Bautenstandkontrollen vereinfacht werden. Der AN steht dafür ein, dass entsprechende Genehmigungserklärungen durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer vorliegen. Diese müssen auf Verlangen vorgezeigt werden. Der AG versichert die Aufnahmen und den Zugriff nur autorisierten Personen zur Verfügung zu stellen und nicht zu veröffentlichen.

Der AN hat Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, der Arbeitsstättenrichtlinien, der Arbeitsstättenverordnung, Mindestlohnvorgaben sowie aller weiteren einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen zur Zahlung von Mindestentgelt und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1 a) Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Entrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Beiträgen zu Sozialkassen und zur Berufsgenossenschaft für Arbeitnehmer auf der Baustelle auf erstes Anfordern freizustellen bzw. diese Freistellungsverpflichtung an seine Subunternehmer weiterzureichen. Der AN beachtet die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie die Vorschriften zum Mindestlohn. Der AN hat auf Verlangen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaften Sozialkassen bzw. Krankenkassen dem AG vorzulegen bzw. eine Befreiungsbestätigung. Der AG ist bei diesbezüglichem Verzug zum Einbehalt in angemessener Höhe berechtigt. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Bau einer Behörde. Aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass jeder, für den AN Tätige, eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis hat. Hierzu legt der AN eine Liste aller für ihn Tätigen nebst einer Kopie der Arbeitserlaubnis und des Sozialversicherungsausweises eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten vor. Ferner sind die Mitarbeiter verpflichtet auf Verlangen des AG einen Arbeitsausweis zu tragen. Personen ohne Arbeitsausweis dürfen der Baustelle verwiesen werden. Die Arbeitsausweise werden durch den AG geliefert. Die Fotos der Arbeiter sind durch den AN zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe der Leistungen an Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN hat eine Freistellungsbescheinigung nach 48 b EStG unverzüglich vorzulegen, andernfalls oder bei Auslaufen dieser ist der AG zum Einbehalt von 15 % der jeweiligen Zahlung berechtigt.

Im Falle einer Kündigung hat eine gemeinsame Leistungsstandfeststellung stattzufinden. Der AN gestattet schon jetzt in diesem Fall die Übernahme seiner Subunternehmer durch den AG.

An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen, Belegen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der AN kann seine Rechte oder Forderungen aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der AG nicht an Dritte abtreten.

Der AN kann Ansprüche aus § 650 f BGB nur geltend machen mit einer Beibringungsfrist von 2 Wochen für Ansprüche für Leistungen, die in den nächsten zwei Monaten erbracht werden und mit einer Beibringungsfrist von 4 Wochen für Ansprüche für Leistungen, die erst frühestens in drei Monaten erbracht werden. §650e BGB wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung am nächsten kommen.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss jeglichen internationalen Einheitsrechts. Sollten kaufvertragliche Elemente enthalten sein, ist das UN-Kaufrecht nicht anzuwenden. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist- soweit zulässig – **Bielefeld**